



**ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER DIENSTLEISTUNG  
GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020**

**ENTSCHEID DER FÜHRUNGSKRAFT, DEKRET Nr. 23 vom 06.03.2023**

**GEGENSTAND:**

**Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Dienstleistung „Austausch Akku für mobilen Lautsprecher Fohhn FP11-Modular“, CIG-Code: ZC13A3B1C9**

**Prämissen:**

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

angesichts der Tatsache, dass es **keine aktiven Rahmenvereinbarungen der AOV bzw. Consip** hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind;

**in Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB)** wird die Vergabe **über das telematische System des Landes** (<https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/>) vorgenommen.

Es wurde entschieden, die gegenständliche Dienstleistung gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt zu vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

gemäß Art. 26 Abs. 3/bis GvD Nr. 81/2008 besteht für diese Art von Vergabeverfahren keine Verpflichtung, das DUVRI zu erstellen, weil die Dienstleistung nicht länger als 5 Personentage beansprucht; folglich bestehen keine Sicherheitskosten.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Einladungsschreiben/im Beauftragungsschreiben enthalten.

**Angewandte Rechtsvorschriften:**

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“;
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010,
- Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 04.06.2020 bezüglich Kriterien zur Geschäftstätigkeit des Schuldirektors
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445,
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, insbesondere Art. 21/ter, Absatz 5
- Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 betreffend „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 13, Absatz 2 und Artl 9, Absatz 6;
- Landesgesetz Nr. 20/1995 in geltender Fassung, betreffend Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Absatz 1;
- Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017 in geltender Fassung, betreffend Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, insbesondere Art. 27, Absatz 1 und Art. 28, Absatz 2, Buchstabe a)

- „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, insbesondere in Ziffer 3.6 und 3.7;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020 betreffend Anwendungsrichtlinie für Direktvergaben von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen und für Ingenieur- und Architekturleistungen und für soziale und andere Dienstleistungen, insbesondere Ziffer 3;

Nach Einsichtnahme:

- in den Dreijahresplan 2020/2021 bis 2022/2023, genehmigt mit Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 27.11.2019
- in das Finanz- und Investitionsbudget 2023-25 genehmigt mit Beschluss des Schulrates Nr. 11 vom 30.11.2022;
- In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine Markterhebung durchgeführt: durch Einholung eines unverbindlichen Kostenvorschlages;
- Es wurden folgende Wirtschaftsteilnehmer konsultiert: LANG des/di Paris Hartwig; geantwortet haben folgende Wirtschaftsteilnehmer: LANG des/di Paris Hartwig.
- Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer LANG des/di Paris Hartwig aus folgenden Gründen gewählt: Die mobile Lautsprecheranlage der Grundschule Latsch „ Aktivbox Fohhn FP-11 Modular“ wurde im September 2016 bei dem Unternehmen Lang Roland & Co. OHG angekauft. Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung ausgezeichnet hat. Die Reparatur bzw. der Austausch der Batterie erfolgt durch das Unternehmen, bei welchem die mobile Anlage angekauft wurde, um ein optimales Ergebnis zu gewährleisten. Das Unternehmen „LANG des/di Paris Hartwig“ ist ein Fachbetrieb, welches unter anderem obgenannte Anlage verkauft. Die Techniker kennen die Anlage daher genauestens und das Unternehmen kann garantieren, dass Originalersatzteile verwendet werden, der Austausch der Batterie von qualifizierten Technikern erfolgt und die kaputte Batterie fachgerecht entsorgt wird.
- Es wurde die Angemessenheit des vom obigen Wirtschaftsteilnehmer angewandten Preises festgestellt (Erfahrung/Marktkennntnis);
- Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.
- Es wurde der CIG-Code Nr. **ZC13A3B1C9** eingeholt.
- Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Stefan Ganterer folgenden

### ENTSCHEID

- Die Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer LANG des/di Paris Hartwig vergeben;
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert;
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen;
- Es wird festgehalten, dass keine Sicherheitskosten für Risiken durch Interferenzen entstehen, weil keine Interferenzen festgestellt wurden, und dass kein DUVRI erstellt werden muss, so dass dem Wirtschaftsteilnehmer kein Betrag für das Risikomanagement zuerkannt wird;

Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen;

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 171,50 zuzüglich 22% MwSt. von 37,73 Euro, inklusive Steuerlasten, werden wie folgt vorgemerkt/zweckgebunden:

Budget 2023	Kapitel 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen	Euro 209,23 (inkl. IVA)
-------------	---	-------------------------

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird;

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Latsch, 06.03.2023

DIE FÜHRUNGSKRAFT

Stefan Ganterer

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)